

**Stadtnachrichten Solms und Braunfels ,
Ausgabe Nr. 29 vom 18. Juli 2019
Amtliche Bekanntmachungen Gemeindeverwaltungsverband
Städteservice Solms Braunfels**

Haushaltssatzung 2019

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl.I, S.307) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618), in Verbindung mit § 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.), hat die Verbandsversammlung am 12.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2019** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.000 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Saldo von 0 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	0 EUR
---	-------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR,
mit einem Saldo von	0 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR,
mit einem Saldo von	0 EUR

mit einem Saldo des Haushaltsjahres von
festgesetzt.

0 EUR

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2019 zur
rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird
auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für beide Kommunen beträgt je Kommune 11.000 € jährlich.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Dem Verband ist kein eigenes Personal zugeordnet, somit entfällt ein Stellenplan.

Solms, den 12.06.2019

Der Verbandsvorstand

.....
(Inderthal, Verbandsvorsitzende)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Gemeindeverwaltungsverbandes Städteservice Solms-Braunfels wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2019 des Landrates des Lahn-Dill-Kreises erteilt und hat folgenden Wortlaut:



**I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung
der Haushaltssatzung 2019 des
Gemeindeverwaltungsverband
Städteservice Solms-Braunfels**

Aufsichts- und Kreisordnungsbehörden
- Kommunal- und Finanzaufsicht -
Datum: **11. Juli 2019**
Unser Zeichen: **15.1 – VA- 232.1**
Ansprechpartner: **Herr Nitsch**

Gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hessenkassengesetzes 2018 vom 25. April 2018 (GVBl. 2018 Nr.5 S. 59 ff.) und Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenzuwendungen vom 28. Mai 2018 (GVBl. 2018 Nr.9 S. 247 ff.), sowie Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 2018 (GVBl. 2018 Nr.12 S. 291ff.), erteile ich dem Vorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städteservice Solms-Braunfels“ die

Genehmigung

zur Aufnahme von **Liquiditätskrediten** zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2019 bis zu einem Höchstbetrag von

5.000,00 € (in Worten: fünftausend Euro).

Weitere genehmigungsbedürftige Aspekte im Sinne von § 97a HGO i.V.m. § 18 KGG beinhaltet die Haushaltssatzung 2019 nicht. Die Genehmigung erfolgt unter Auflage:

Auflage:

1. Die Haushaltsbegleitverfügung ist in Anlehnung an § 50 Abs. 3 HGO den Mitgliedern der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu machen; hierüber sowie über die Veröffentlichung sind gem. § 97 Abs. 5 HGO Nachweise **bis zum 15. September 2019** vorzulegen.

Im Auftrag

Jochem
Verwaltungsobererrat



Der Haushaltsplan liegt vom 18. Juli 2019 bis einschließlich 02. August 2019 in der Stadtverwaltung Solms, Oberndorfer Str. 20, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

**Montag und Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr;
Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr**

Solms, 18. Juli 2019

**Der Verbandsvorstand
gez. Inderthal,
Verbandsvorsitzender**